



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Amt für Integration und Soziales  
IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern

# Verrechenbarer Aufwand im Rahmen der IVSE; Information

## **Excel-Arbeitsmappe zur Berechnung des verrechenbaren Aufwands**

Unter [www.gsi.be.ch](http://www.gsi.be.ch) > Behinderte > IVSE kann eine Excel-Arbeitsmappe zur Berechnung des verrechenbaren Aufwands im Rahmen der IVSE abgerufen werden. Die Arbeitsmappe berücksichtigt die mit Inkrafttreten der NFA erfolgten Änderungen bei den für die Berechnung relevanten Grössen und den verwendeten Begriffen. Die Arbeitsmappe ist für die IVSE-Bereiche A, B und D anwendbar. Für den Bereich C besteht eine Pauschalabgeltung, die Berechnung des verrechenbaren Aufwands entfällt.

Die Arbeitsmappe besteht aus einem Hauptformular „Berechnung verrechenbarer Aufwand für das Betriebsjahr x“ und einem Hilfsformular „Berechnung der Zuschläge für Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Trägerkantons“.

## **Hauptformular „Berechnung verrechenbarer Aufwand für das Betriebsjahr x“**

Das Formular ist weitgehend selbsterklärend. Es müssen pro IVSE-Bereich und Angebot die gelb markierten Felder ausgefüllt werden.

Für die Ermittlung der Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Trägerkantons wird das Hilfsformular verwendet. Der entsprechend ermittelte Betrag wird automatisch auf dem Hauptformular eingetragen.

## **Hilfsformular „Berechnung der Zuschläge für Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge des Trägerkantons“**

In den auf Inkrafttreten der NFA überarbeiteten IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung wird unter Punkt 3.4 geregelt, dass für Investitionsbeiträge, die der Trägerkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtungen verzinst und abgeschrieben werden, kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden dürfen.

Das Hilfsformular berechnet die entsprechenden Zuschläge.

Im Formular werden nur jene direkten Investitionsbeiträge von Seiten des Trägerkantons erfasst, bei welchen der Beginn der Nutzung der Investition nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Liegt der Beginn der Nutzung länger zurück, ist der Beitrag nicht zu erfassen (Zuschlag wird vom Formular automatisch nicht berechnet).

Pro Investitionsbeitrag ist eine Umschreibung des damit verbundenen Vorhabens vorzunehmen. Weiter ist das Datum des entsprechenden Beitragsbeschlusses, der Beginn der Nutzung und die Höhe des Investitionsbeitrags anzugeben. Unter „Art der Investition“ ist zwischen den Kategorien „Immobilien Sachanlagen“, „Mobiliien/Maschinen/Fahrzeuge“ und „Informatik- und Kommunikation“ zu unterscheiden. Die entsprechenden Nutzungsdauern sind im Formular hinterlegt und entsprechen den Maximalsätzen bei den Abschreibungen gemäss Ziffer 3.2. der IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung. Die Restlaufzeit wird automatisch berechnet. Der kalkulatorische Zinssatz liegt bei 4% und kann nicht verändert werden. Der verrechenbare Zuschlag (Annuität) wird automatisch im Formular berechnet.

Die Angaben sind für weitere Investitionsbeiträge, die seit 1997 ausgerichtet wurden, zu erheben.

Die kumulierten Zuschläge aus allen Investitionsbeiträgen werden automatisch in die Rubrik „Kapitalkosten und Abschreibungen für direkte Investitionsbeiträge“ im Hauptformular übertragen.